

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 11 (1983)

DOI: 10.11588/fr.1983.0.51364

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Orthodoxie zur Schau zu stellen, indem er im Widmungsbrief seiner Übersetzung an den Grafen von Schomberg gegen die Protestanten polemisierte.

Die Übersetzung weist viele Nachlässigkeiten auf und ist von regionalen Ausdrücken aus der Gegend von Béarn und aus der Gascogne durchzogen, deren Erklärung der Herausgeber dem Leser leider meistens schuldig bleibt.

Auch wenn die Ausgabe nicht alle Wünsche eines heutigen Lesers erfüllt, kann sie Anlaß zu weiteren Forschungen geben.

Volker KAPP, Trier

Victor Brodeau, *Poésies*. Edition critique par Hilary M. TOMLINSON, Genève (Droz) 1982, 233 S. (Textes littéraires français, 312).

Brodeau ist einer der Minores, die in den Literaturgeschichten nicht erwähnt werden. Er selbst hat seine verstreuten Gedichte nicht gesammelt. Vieles ist nur handschriftlich überliefert und dann nur in Sammelhandschriften. Um so verdienstvoller ist diese erste Sammlung seines Schaffens, die offensichtlich auf intensiven Forschungen aufbaut und mit reichen Anmerkungen ausgestattet ist. Man ist für die Ausbreitung von Kenntnissen dankbar, weil viele Texte der Kommentierung bedürfen und Tomlinson die Gelegenheit benutzte, um Ergebnisse seiner bisher unveröffentlichten Studie über den Autor zu publizieren.

Brodeau stand im Dienste von Marguerite de Navarre und François I^{er}, doch ist sein Lebensweg bisher wenig bekannt. Tomlinson zeichnet ihn unter Verwendung bisher unbeachteten Archivmaterials. Die Freundschaft des Dichters mit Marot war schon bekannt, der Beginn seines Dichtens läßt sich mit Sicherheit auf die Zeit um 1531 ansetzen. Erst in seiner Spätzeit hat der Autor religiöse Gedichte geschrieben, die er auch veröffentlichte. Diese drei Gedichte machen die Hälfte seines Schaffens, die kürzeren und zahlreicheren Gelegenheitsgedichte für den Hof die andere Hälfte aus. Der Band enthält noch Anhänge mit acht Briefen an Anne de Montmorency und drei Gedichten, deren Zuschreibung ungewiß ist.

Wer weiß, daß ein äußerer Anlaß im 16. Jh. dem Dichter ebenso Anstoß zum Schreiben gab wie dem Romantiker die Inspiration, der stört sich nicht daran, daß Brodeaus höfische Dichtung Gelegenheitsgedicht ist. Rondeau, Elegie, Versepistel und Epigramm sind die Formen, die er benutzte. Zwei Blason-Gedichte scheinen mir besonders reizvoll. Die religiöse Lyrik ist sehr abstrakt und ganz vom Geist der Bibel durchdrungen. Christus steht im Mittelpunkt der drei Stücke, die sein Erlösungswerk verherrlichen sollen.

Die vorliegende Ausgabe der Gedichte von Brodeau ist philologisch hochwertig. Ihre Einleitung dürfte auch für den Historiker von großem Interesse sein.

Volker KAPP, Trier

Barbara B. DIEFENDORF, *Paris City Councillors in the Sixteenth Century. The Politics of Patrimony*, Princeton, New Jersey (Princeton University Press) 1983, 351 S.

Dieses gediegene Buch, das aus einer von Natalie Davis betreuten Dissertation hervorgegangen ist, untersucht personengeschichtlich die 90 Ratsherren der Stadt Paris zwischen 1535 und 1575. Die Ratsherren kommen nicht aus einem rechtlich abgeschlossenen Stadtpatriziat, aber sie bilden eine gesellschaftlich anerkannte Elite von Notabeln. Wie die Verfasserin einleitend feststellt, ist die Mitte des 16. Jh. eine Zeit des schnellen Ausbaus der königlichen Verwaltung und des wachsenden Einflusses des Beamtentums. Der untersuchte Zeitabschnitt ist auch

deswegen so gewählt, weil vor 1535 die Quellen (Ratsprotokolle und Register der notariellen Besitzwechselverträge) nicht ausreichen, und weil nach 1575 die Gefahr besteht, daß die gesuchten sozialen Strukturen hinter dem Streit um die radikale katholische Liga-Bewegung zurücktreten.

Zunächst wird die Institution der städtischen Selbstverwaltung vorgestellt, in der die 24 Ratsherren eine eigenartige Stellung haben. Als eine Art erweiterter Rat beraten sie den Vorsteher der Kaufmannschaft und die 4 Schöffen. Sie haben keine beschließende Gewalt und brauchen nur auf besondere Einberufung zusammenzutreten. Mit dem Amt ist keine Entschädigung, dafür aber ein umso größeres Prestige verbunden. Die Ratsherren werden durch Kooptation unter Mitwirkung des Vorstehers und der Schöffen bestimmt. Die Übertragung des Amtes auf den Sohn, Schwiegersohn, Bruder oder Neffen ist möglich, wobei zu Beginn des Untersuchungszeitraums doch die Wahl, erst am Ende diese Form des Rücktritts überwiegt (S. 177). Übertragung auf einen anderen und damit Verkauf des Amtes sind verboten, müssen aber später vorgekommen sein, da 1588 die Liga die Abschaffung der Käuflichkeit dieser Ämter auf ihre Fahnen schreibt.

Es folgt ein »Gruppenportrait« der Ratsherren. Zum Vergleich wird zunächst die größere Gruppe aller Vorsteher, Schöffen und Ratsherren zwischen 1500 und 1600 herangezogen und die Frage nach der Verwandtschaft unter ihnen gestellt. Diese Gruppe von 305 Personen verteilt sich auf immerhin 196 Familien (Patronyme). Fast die Hälfte der Amtsinhaber sind jeweils einziger Vertreter ihrer Familie, und fast zwei Drittel haben nicht mehr als einen Amtsinhaber zum Verwandten. Die unverhältnismäßig große Rolle einer kleinen Anzahl von Familien wird erst deutlich, wenn man die Gruppe der Ratsherren von 1535 bis 1575 betrachtet. Nur 16 Familien stellen fast die Hälfte aller 90 Ratsherren. Beruf und sozialer Status der Ratsherren sind folgende: Nur 13 von 90 sind Kaufleute, 10 sind Rentiers und Adlige ohne königliches Amt, drei Viertel haben königliche Ämter, fast die Hälfte sind Räte oder Präsidenten der *Cours souveraines* oder *maîtres des requêtes*. Im Laufe des 16. Jh. nimmt der Anteil an Kaufleuten, Rentiers und niederen Amtsinhabern allmählich ab. Über die Hälfte der Ratsherren gehören dem Adel an, ein weiterer Teil ist auf dem Wege dazu.

Über die soziale Mobilität der Ratsfamilien geben Übersichten Auskunft (S. 88, 137, 139). Von den 82 bekannten Vätern der Ratsherren sind noch 31 Kaufleute, 6 sind Adlige ohne Amt oder Rentiers, 27 sind Räte oder Präsidenten der *Cours souveraines* oder *maîtres des requêtes*. Diese Familien steigen also deutlich auf. Die Söhne setzen den Aufstieg fort: Die Anzahl der Kaufleute und Rentiers unter den Söhnen nimmt ab. Bei den Söhnen, nicht aber bei den Ratsherren selbst, sind auch Hof- und Militärämter festzustellen.

Als Paradebeispiel für sozialen Aufstieg wird Claude Marcel näher vorgestellt. Als er 1564 zum erstenmal zum Ratsherrn gewählt wird, ist er Goldschmied und Juwelenhändler. Im Jahre 1572 schon ist er *intendant des finances* und Mitglied im Geheimen Rat des Königs. Diesen Erfolg verdankt er sicherlich seinem Sachverstand als Juwelier und seinem Talent als Geldbeschaffer für den König, und nicht seiner antihugenottischen Haltung.

Da humanistisch gebildete Juristen die Kerngruppe der Ratsherren bilden, wird dann das Erziehungsideal der französischen Humanisten dargestellt. Seine Auswirkungen werden an drei Lebensgeschichten (u. a. der des Geschichtsschreibers Jacques-Auguste de Thou) deutlich gemacht.

Bevor die Heiratsverträge der Ratsherren und ihrer nächsten Verwandten ausgewertet werden, wird die Einrichtung der Ehe im Gewohnheitsrecht, in der königlichen Gesetzgebung und in den Anschauungen der französischen Humanisten untersucht. Hier stehen im Mittelpunkt die Rolle der Eltern bei der Auswahl des Ehepartners und die Eigenschaften einer guten Ehefrau sowie Heiratsalter und Trauungszeremonien. Der soziale Status der Schwiegerväter der Ratsherren entspricht ziemlich genau ihrem eigenen, derjenige der Schwiegerväter ihrer

Söhne ist deutlich höher. Die Beobachtung wird also bestätigt, daß die Ratsherrenfamilien aufsteigen.

Ein großes Kapitel erklärt den um die Mitte des 16. Jh. üblichen Ehevertrag, insbesondere die finanziellen Abmachungen. Die folgenden quantifizierenden Angaben beruhen auf einer Analyse von 70 Eheverträgen und 40 Auszügen aus Eheverträgen der Ratsherren und ihrer Familienangehörigen. Die Mitgift der Frau beträgt im Durchschnitt etwa 16 000 *Livres tournois*, mit einem Tiefstwert von 2000 und einem Höchstwert von 50 000. Der Durchschnitt bei Töchtern von Kaufleuten und Rentiers beträgt nur 6000, bei Töchtern von Präsidenten der *Cours souveraines* und *maîtres des requêtes* immerhin 30 000 *Livres tournois*. Zum Vergleich sei angefügt: Die Mitgift der Ehefrauen der Schwertadelsdeputierten der Generalstände von 1576 und 1588 betrug im Schnitt auch etwa 26 000 bzw. 29 000 *Livres tournois*. Die Mitgift eines schwertadligen Provinzgouverneurs lag dagegen 12 bis 15 Mal höher.

Zwei Kapitel über Erbteilungen und Witwenstand, die die Rechtslage ebenso wie Einzelheiten aus den Familiengeschichten bringen, und eine Zusammenfassung der Ergebnisse beschließen das Buch. Barbara B. Diefendorf ist damit eine überzeugende Synthese von Rechts- und Sozialgeschichte gelungen, der man die mühevollen Quellenarbeit an den vielen Notariatsakten nicht anmerkt. Die Tatsache, daß die politische Geschichte ganz ausgeblendet wird, stört nicht. Allerdings wüßte man gern mehr über die religiöse Einstellung der Ratsherren, von denen 19 entweder selbst Calvinisten waren oder Calvinisten in der nächsten Verwandtschaft hatten (S. 80).

Die Liste der 90 Ratsherren im Anhang, die auch Angaben über die Amtszeit, weitere städtische Ämter, die berufliche Laufbahn und die Grundherrschaften enthält, ein Index und eine Bibliographie, die die amerikanische und französische Literatur (einen deutschen Titel) verzeichnet, machen das Buch auch zu einem nützlichen Arbeitsinstrument.

Manfred ORLEA, Karlsruhe

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Dritte Abteilung 1572–1585, 6. Band: Nuntiatur Giovanni Delfinos (1572–1573), Im Auftrage des Deutschen Historischen Instituts in Rom bearb. von Helmut GOETZ, Tübingen (Max Niemeyer Verlag) 1982, XXI–552 S.

Die deutschsprachigen historischen Institute Roms haben 1891 und 1893 die Bearbeitung der verschiedenen päpstlichen Nuntiatoren im engeren Gebiet des alten Reiches untereinander aufgeteilt. Dabei fiel der wichtige Pontifikat Gregors XIII. (1572–1585), unter dem das päpstliche Gesandtschaftswesen seinen entscheidenden Ausbau erfuhr, als »Dritte Abteilung« der »Nuntiaturberichte aus Deutschland« an das damalige Preußische, heute Deutsche Historische Institut. Bereits 1892 und 1894 erschienen dort zwei umfangreiche Bände von J. Hansen, in denen römische Korrespondenzen zu zentralen Ereignissen der Reichspolitik zusammengestellt waren. 1891 wurde K. Schellhass für die weitere Bearbeitung der Wiener Nuntiatur eingestellt. Er konzentrierte sich aber statt dessen auf die außerordentlichen Nuntien Portia und Ninguarda, die Gregor XIII. zwecks Durchsetzung der katholischen Reform nach Deutschland entsandt hatte. Die Portia-Korrespondenz erschien 1896–1909 als Bd. 3–5 der Dritten Abteilung der Nuntiaturberichte. Im Falle der Ninguarda-Nuntiatur entschied sich Schellhass aber statt einer reinen Edition für die Veröffentlichung einer aktengesättigten Darstellung, die er 1930–39 in zwei Bänden vorlegte. Seither stagnierte die Arbeit an der Dritten Abteilung. Nachdem aber nicht nur die Zweite, sondern neuerdings auch die Erste Abteilung abgeschlossen ist, wird jetzt die Dritte mit dem vorliegenden, von H. Goetz besorgten 6. Band wieder aufgenommen und hoffentlich zügig weiter fortgesetzt werden. Es handelt sich um die